

# 10 / 14

8. Mai 2014

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Satzung für das Zentralinstitut „Berliner  
Institut für Akademische Weiterbildung  
der HTW Berlin“ (Berlin Institute for  
Advanced Higher Education at HTW Berlin)  
der Hochschule für Technik und Wirtschaft  
Berlin . . . . .**

249

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Satzung

### **für das Zentralinstitut „Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der HTW Berlin“ (Berlin Institute for Advanced Higher Education at HTW Berlin) der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

Auf Grund von § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) erlässt das Kuratorium gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HTW-Satzung (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) am 8. April 2014 auf Vorschlag des Akademischen Senats gem. § 12 Abs. 1 Nr. 8 HTW-Satzung die folgende Satzung: \*

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Gliederung
- § 3 Aufgaben des Instituts
- § 4 Angehörige des Instituts
- § 5 Organe
- § 6 Aufgaben des Institutsrats
- § 7 Aufgaben des oder der Vorsitzenden
- § 8 Geschäftsbereichsleitung
- § 9 Zusammenwirken mit anderen Gremien, Organen und Organisationseinheiten der Hochschule
- § 10 In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten

## Präambel

Das „Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der HTW Berlin“ wird unter dem Dach der Hochschule eingerichtet, um die weiterbildenden, gebührenpflichtigen Masterprogramme und diejenigen Bachelor- und Masterprogramme gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Ziffer 1 BerIHG, die als Fernstudium angeboten werden, zu betreuen sowie die Weiterbildungsangebote der Hochschule zu bündeln, neue zu entwickeln und deren Marktauftritt zu stärken. Zum Weiterbildungsangebot des Instituts zählt darüber hinaus die lehrbezogene Weiterbildung der Lehrkräfte und die Entwicklung und Erprobung von neuen mediengestützten Lehr- und Lernformaten. Als Teil der Hochschule steht es mit seinen Angeboten nicht in Konkurrenz zu den grundständigen konsekutiven Studiengängen, vielmehr zielt seine Arbeit auf die Ergänzung

---

\* bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 16.04.2014

dieses Angebots und auf die Beförderung wechselseitiger Synergieeffekte. Dementsprechend ist das Institut mit seinen Gremien und Organen mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet, in seiner Arbeit jedoch zur Kooperation insbesondere mit den Fachbereichen verpflichtet. Dies betrifft sowohl Ressourcen- als auch Programm- und Ordnungsfragen. Grundsatzbeschlüsse des Akademischen Senats und die Rahmenordnungen der HTW Berlin gelten auch für das Zentralinstitut.

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das „Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der HTW Berlin“ ist ein Zentralinstitut der HTW Berlin gem. § 83 Abs. 1 BerlHG.

## **§ 2 Gliederung**

Das Zentralinstitut gliedert sich in den

### Geschäftsbereich 1:

- a) weiterbildende, gebührenpflichtige Master-Fernstudienprogramme,
- b) weiterbildende, gebührenpflichtige Master-Präsenzstudienprogramme,

### Geschäftsbereich 2:

Bachelor- und Masterprogramme gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Ziffer 1 BerlHG, die als Fernstudium angeboten werden,

### Geschäftsbereich 3:

- a) Weiterbildungsangebote ohne akademischen Abschluss,
- b) Lehrbezogene Weiterbildung für Professorinnen und Professoren, für Laboringenieurinnen und Laboringenieure sowie für andere Lehrkräfte,

### Geschäftsbereich 4:

eLearning- und andere neue mediengestützte Lehr- und Lernformate.

## **§ 3 Aufgaben des Zentralinstituts**

Das Zentralinstitut nimmt für das gesamte akademische Weiterbildungsangebot der HTW Berlin in eigenständiger fachlicher und organisatorischer Verantwortung folgende Aufgaben wahr:

- a) Durchführung weiterbildender, gebührenpflichtiger Master-Studienprogramme,
- b) Organisation und Service für Bachelor- und Master-Fernstudienprogramme gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Ziffer 1 BerlHG der Fachbereiche,
- c) Durchführung von Weiterbildungsangeboten ohne akademischen Abschluss,
- d) Planung und Durchführung der lehrbezogenen Weiterbildung für Professorinnen und Professoren, für Laboringenieurinnen und Laboringenieure sowie für andere Lehrkräfte,
- e) Entwicklung und Erprobung neuer mediengestützter Lehr- und Lernformen sowie Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte in diesem Bereich.

#### **§ 4 Angehörige des Instituts**

(1) Dem Institut gehören an:

- a) Die Professoren und Professorinnen der HTW Berlin, die im jeweiligen oder dem vorangegangenen Semester im Rahmen der Geschäftsbereiche 1, 2 oder 3 am Institut lehren oder gelehrt haben bzw. in einem seiner Studiengänge als Lehrkraft eingeplant sind,
- b) die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der HTW Berlin, die im jeweiligen oder dem vorangegangenen Semester im Rahmen der Geschäftsbereiche 1, 2 oder 3 am Institut lehren oder gelehrt haben bzw. in einem seiner Studiengänge verbindlich als Lehrkraft eingeplant sind,
- c) die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts,
- d) die in curricularen Programmen des Instituts eingeschriebenen Studenten und Studentinnen.

(2) Das Zentralinstitut bildet für die Gruppe der Professoren und Professorinnen keinen eigenen Wahlkreis für die Wahlen zu den zentralen Hochschulgremien. Lehrbeauftragte am Zentralinstitut, die parallel auch einen Lehrauftrag an einem Fachbereich oder in der Zentraleinrichtung Fremdsprachen haben, müssen für einen Wahlkreis optieren.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Zentralinstituts sind der Institutsrat und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende.

##### ***a) Institutsrat***

(1) Mit Rücksicht auf die von Zentralinstituten in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahrzunehmenden Aufgaben enthält § 83 Abs. 1 Satz 2 BerlHG insbesondere zur Zusammensetzung des Institutsrates und zu dessen Vorsitz Vorgaben, die den Regelungen für Fachbereiche entsprechen. Der Institutsrat des Zentralinstituts setzt sich daher wie folgt zusammen:

- sieben Professoren/Professorinnen
- zwei Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- zwei sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- zwei Studenten/Studentinnen.

(2) Alle Mitglieder des Instituts aus den jeweiligen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG mit Ausnahme der Studierenden sind hierbei nach Maßgabe der geltenden Wahlvorschriften aktiv und passiv wahlberechtigt.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht der Studierenden erstreckt sich auf alle an der HTW Berlin immatrikulierten Studierenden.

##### ***b) Vorsitz des Institutsrats***

(1) Aus dem Kreis der dem Institutsrat angehörenden Professoren oder Professorinnen ist der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zu wählen.

(2) Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Institutsrats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl des oder der Vorsitzenden ist auf Antrag von mehr als der Hälfte der

Institutsratsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich, wenn sich dafür in geheimer Abstimmung eine Zwei-Drittel-Mehrheit findet. Zwischen Einbringung des Misstrauensvotums und Abstimmung müssen mindestens vier Wochen liegen.

## **§ 6 Aufgaben des Institutsrates**

(1) Zu den Aufgaben des Institutsrats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:

1. Beschluss über die strategischen Leitlinien und die Entwicklungspläne des Instituts,
2. Anträge an den Akademischen Senat zur Einrichtung, zu grundlegenden Veränderungen und zur Aufhebung von weiterbildenden, gebührenpflichtigen Masterprogrammen,
3. Budgetplanung der Geschäftsbereiche auf Vorschlag der zuständigen Geschäftsbereichsleiter oder Geschäftsbereichsleiterinnen,
4. Beschluss über Auswahlordnungen, Studienordnungen, Prüfungsordnungen sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen für die weiterbildenden, gebührenpflichtigen Masterprogramme,
5. Genehmigung des nicht curricularen Weiterbildungsangebots und Entscheidung über die Zertifizierungsfähigkeit,
6. Genehmigung des Konzepts für die lehrbezogene Weiterbildung für Professorinnen und Professoren, für Laboringenieurinnen und Laboringenieure sowie für andere Lehrkräfte,
7. Lehreinsatzplanung in den Geschäftsbereichen 1 und 2 auf Vorschlag des zuständigen Geschäftsbereichsleiters oder der zuständigen Geschäftsbereichsleiterin im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachbereichen,
8. Kontrolle und Evaluation des Lehrbetriebs,
9. Wahl und die Einleitung des Verfahrens zur Abberufung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
10. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des oder der Vorsitzenden,
11. Erörterung von Grundsatzangelegenheiten des Instituts.

(2) Die Sitzungen des Institutsrates werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, einberufen und geleitet. Der Institutsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Institutsrats teilzunehmen:

- die Mitglieder der Hochschulleitung,
- die Dekane oder Dekaninnen,
- die Sprecher oder Sprecherinnen der Studiengänge des Instituts,
- die Geschäftsbereichsleiter oder –leiterinnen der Geschäftsbereiche,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung,
- die hauptberufliche Frauenbeauftragte.

## **§ 7 Aufgaben des oder der Vorsitzenden des Institutsrats**

Das Zentralinstitut wird von dem oder der Vorsitzenden in eigener Verantwortung geleitet. Er oder sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Repräsentation des Instituts nach innen und außen,
- b) Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen dem Institut und den Fachbereichen,
- c) Kontrolle des Qualitätsmanagements,
- d) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Institutsrates,
- e) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Institutsrats,
- f) jährliche Berichterstattung an die Hochschulleitung und den Akademischen Senat.

## **§ 8 Geschäftsbereichsleitung**

(1) Die Geschäftsbereiche 1 und 2 sowie der Geschäftsbereich 3 und der Geschäftsbereich 4 verfügen jeweils über einen Geschäftsbereichsleiter oder eine Geschäftsbereichsleiterin.

(2) Die Geschäftsbereichsleiter/-leiterinnen übernehmen für ihren Geschäftsbereich die Aufgaben von Verwaltungsleitern oder Verwaltungsleiterinnen und werden von der Hochschulleitung bestellt.

(3) Die Geschäftsbereichsleiter/-leiterinnen führen die Geschäfte ihres bzw. ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche; sie sind dabei an die Beschlüsse des Institutsrates gebunden.

(4) Bei der Erarbeitung des Vorschlages für die Budgetplanung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 und bei der Erarbeitung des Vorschlags zur Lehreinsatzplanung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 stimmt sich der Geschäftsbereichsleiter oder die Geschäftsbereichsleiterin des Geschäftsbereichs 1 und 2 mit den Studiengangsprechern und –sprecherinnen der weiterbildenden, gebührenpflichtigen Masterprogramme sowie der Bachelor- und Master-Fernstudienprogramme gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Ziffer 1 BerlHG ab.

## **§ 9 Zusammenwirken mit anderen Gremien, Organen und Organisationseinheiten der Hochschule**

(1) Bei der Planung der Einrichtung oder grundlegenden Änderung von weiterbildenden, gebührenpflichtigen Masterprogrammen informiert das Zentralinstitut den oder die fachlich nahestehenden Fachbereich(e) und die für das Clearing der Studien- und Prüfungsordnungen zuständigen Stelle. Vor einer Abstimmung über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Masterprogramms im Akademischen Senat sind die Fachbereiche zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Fachbereiche, denen aufgrund der fachlichen Nähe ein geplantes Studienangebot zuzuordnen wäre, wenn es sich nicht um ein weiterbildendes, gebührenpflichtiges Masterprogramm handeln würde, müssen der Einrichtung zustimmen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensvorgaben zur Neufassung oder Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Professoren und Professorinnen der Fachbereiche können nach Maßgabe der Beschlüsse des Akademischen Senats zum Auf- und Ausbau entgeltpflichtiger Masterprogramme auch unter Anrechnung auf das Lehrdeputat in einem weiterbildenden, gebührenpflichtigen Master-

programm eingesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Lehreinsatz in den Bachelor- und Masterprogrammen gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Ziffer 1 BerlHG der Hochschule Vorrang hat. Dementsprechend bedarf der deputatswirksame Einsatz eines Professors bzw. einer Professorin der HTW Berlin in weiterbildenden, gebührenpflichtigen Masterprogrammen der schriftlichen Zustimmung des Dekans oder der Dekanin des freistellenden Fachbereichs. Mit dieser Zustimmung ist zu bestätigen, dass durch die Freistellung die Lehre in den Bachelor- und Masterprogrammen gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Ziffer 1 BerlHG nicht beeinträchtigt wird. Der Fachbereich ist verantwortlich für die Sicherstellung einer Lehrvertretung durch eine berufungsfähige Lehrkraft (§ 100 BerlHG). Der Studiengang des BlfAW trägt die entsprechenden Kosten.

(3) Das Zentralinstitut ist berechtigt, gemäß der Entgeltordnung der HTW Berlin Räumlichkeiten und Ausstattung der Hochschule zu nutzen. Sind diese Räume und Ausstattungen einem Fachbereich oder einer anderen Organisationseinheit zugeordnet, so haben diese einen Nutzungsvorrang.

(4) Die Programmkalkulation und die Budgetplanung des Zentralinstituts unterliegen der Aufsicht durch die Hochschulleitung.

## **§ 10 In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung für das Zentralinstitut „Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der FHTW“ (Berlin Institute for Advanced Higher Education at FHTW) vom 30. September 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 49/08) außer Kraft.